

Reglement

für
das Kadettenkorps der Stadt Aarau.

I.

Zucht des Corps.

S. 1. Das Kadettenkorps hat zum Zweck die
angewandte Kriegskunst in Schulen der
Kantons-, Bezirks- und Gemeindeführer und
militärischen Ordnung und Disziplin zu
erlangen und sie für ihre heimlichen
als Vorbildigen der Welt zu
den vorzubereiten.

II.

Flüchtigkeit.

S. 2. Jeder Kadett ist verpflichtet
für das Kadettenkorps zu stehen. Die
Kadettenflucht ist nichtig kann auf
und beim Kadettenkorps bestrafen
da von dieser Flüchtigkeits
disziplinieren.

S. 3. In den Schulen der Kantons-,
Bezirks- und Gemeindeführer, welche in
das Corps aufgenommen werden sollen,
soll die Disziplin, Ordnung und
Kostbarkeit für
den Kadett zu erhalten.

S. 4. Dieser Kadett kann von
dem Kadettenkorps nicht
dem Kadettenkorps nicht
dem Kadettenkorps nicht

**Reglement des Kadettenkorps der Stadt Aarau,
30. April 1837**

StAAG DE01/0069

2

Reglement
für
das Kadetten-Corps zu Aarau

I.

Zwek des Corps

§.1. Das Kadetten[c]orps hat zum Zweke: außer
angemeßener Körperübung die Schüler der
Kantons- Bezirks- und Gemeindeschule an
militärische Ordnung und Disciplin zu
gewöhnen und sie für ihren künftigen Be-
ruf als Vertheidiger des Vaterlan-
des vorzubereiten.

II.

Pflichtigkeit

§.2. Jeder Kantonsschüler ist verpflichtet, un-
ter das Kadettencorps zu treten. Die Kan-
tonsschulpflege einzig kann auf Begehren
und beim Vorhandensein wichtiger Grün-
de von dieser Pflichtigkeit dispensiren.

§.3. Für die Schüler der Bezirks- und
Gemeindeschulen, welche in das Corps
aufgenommen werden wollen, hat sich der
Vater, Vormund oder Kostgeber für
den Beitritt zu erklären.

§.4. Dieser Beitritt kann vor zurückgeleg-
tem Zehnten Altersjahren nicht statt finden.

III.
Organisation des Corps.

S. 5. a. Das Corps wird in 6. Compagnien eingetheilt, und zehnt:

| | |
|------------------|---------------|
| 1. Kontrollurin | } Compagnien |
| 2. Fähnlein | |
| 3. Vollgeur | |

 4. Kontrollurin

b. Jede Compagnie hat

| |
|------------------|
| 1. Fähnlein |
| 2. Kontrollurin |
| 3. Fähnlein |
| 4. Kontrollurin |

c. Das Haupt des Corps besteht in

| |
|------------------|
| 1. Kontrollurin |
| 2. Adjutantur |
| 3. Hauptkammer |
| 4. Kontrollurin |

d. Das Haupt des Fähnleins Compagnie besteht

| |
|------------------|
| 1. Kontrollurin |
| 2. Hauptkammer |
| 3. Kontrollurin |

e. Jede Compagnie hat zehnt Fähnlein, die Vollgeur hat möglich wenigstens 10. Fähnlein.

f. Jede Compagnie wählt ihren Offizier und Kontrollurin, und die Wahlung des Fähnleins hat die Wahlung des Fähnleins mit freier Wahl.

g. Die Wahl hat bei den Kontrollurin, Fähnlein, und Vollgeur Compagnie durch Zufall.

**Reglement des Kadettenkorps der Stadt Aarau,
30. April 1837**

StAAG DE01/0069

4

III.

Organisation des Corps

§.5. a. Das Corps wird in 6. Compagnien eingetheilt, und zwar:

| | | |
|-----------------|---|------------|
| eine Artillerie | } | Compagnien |
| " Grenadier | | |
| " Voltigeur | | |
| drei Centrum | | |

b. Jede Compagnie hat einen Hauptmann

" Lieutenant
" Feldweibel

zwei Wachtmeister

" Korporale

c. Der Staab der Corps besteht in einem Comandanten

" Adjudanten
" Staabsfourier
" Tambourmajor

d. Aus der Grenadier-Compagnie werden 4. Sapeurs ausgezogen.

e. Jede Compagnie hat zwei Tambouren; die Voltigeur wo möglich einige Blechinstrumente.

f. Jede Compagnie wählt ihre Offiziers und Unteroffiziers selbst, mit Berücksichtigung des Dienstalters und früher bekleideter Grade.

g. Die Wahl hat

bei der Artillerie- Grenadier- und Voltigeurcompagnie durch geheimes

bei dem Enskorpscompagnie
durch offenes Stichworte zu gestehen.
by Die Kadettencommission (VII. Art. 16)
Punkt der Bestätigung.

i. Der Commandant und Adjutant des
Corps wird auf einem öffentlichen
Platz der Offiziere und Unteroffi-
ziere durch die Kadettencommission
zugestellt.

h. Die Bekleidung geschieht durch die
Kadettencommission aus dem der Stadt
Aarau gehörigen, von ihr angekauften,
neu und neuzeit herbebrachten
Kleidungsstücke, welche sie während der
jährlichen Übungen zum Gebrauch
überlässt, und die sie nach deren Be-
endigung in gutem Stande wieder
zurückgestellt werden.

l. Diese Bekleidung besteht für die
Artillerie aus 2. Piecen (eingesunden)
mit Caissons, für die übrigen Com-
pagnien aus Hosen und Jacken, etc.

Die Artillerie, Bombardiere und
sämtliche Unteroffiziere u. s. w. des
Corps haben ferner Hülfe anzusehen
sollt zu tragen.

m. Was durch die Schuld eines Kadetten
an den vorübergehenden Anwesenheit,
gegenständlich vorhanden wird, soll die-
sem zu ersetzen.

Reglement des Kadettenkorps der Stadt Aarau, 30. April 1837

StAAG DE01/0069

6

bei den Centrumcompagnien
durch offenes Stimmenmehr zu geschehen.

h. Die Kadettencommiſion (VII. hat das
Recht der Bestäthigung.

i. Der Comandant und Adjudant des
Corps wird auf einen dreifachen Vor-
schlag der Offiziers und Unteroffi-
ziers durch die Kadettencommiſion
gewählt.

k. Die Bewaffnung geschieht durch die
Kadettencommiſion aus den der Stadt
Aarau gehörigen, von ihr angeschaff-
ten und ergänzt werdenden Waf-
fenvorräthe, welche sie während der
jährlichen Übungen zum Gebrauche
überläßt, und die ihr nach deren Be-
endigung in gutem Stande wieder
zurückgestellt werden.

l. Diese Bewaffnung besteht für die
Artillerie aus 2. Pieren (einpfünder)
mit Caissons, für die übrigen Com-
pagnien aus Flinten und Patronen-
schaften.

Die Artillerie, Grenadiere und
sämmliche Unteroffiziers u. s. w. des
Corps haben für Säbel einstweilen
selbst zu sorgen.

m. Was durch die Schuld eines Kadet-
ten an der verabreichten Ausrüstungs-
gegenständen verdorben wird, hat die-
ser zu ersetzen.

n. Die Ausbildung bleibt die bisherige, für
dieses Jahr jedoch Kadett-Kollegien Aargau,
so wie die Offiziere für ihre ganze Le-
benszeit, mit Rücksicht auf die Pläne für
den Commandanten und den Major
für die verschiedenen Offiziere.
o. Ohne Einwilligung des Kadetten-
comitês dürfen keine neuen Anstellungen
Abtheilungen des Corps hinwärtig Ab-
änderungen an den Uniformen oder
Ausrüstungsgegenständen vorgenommen werden.

IV. Die Waffenausbildung.

S. 6. a. Die Einführung des Corps soll
jedoch erst am Anfang des Monats
März, bald nach Eröffnung der
Pforten stattfinden. Die Uebun-
gen haben in den Regel hauptsächlich
Abends, und zwar Mittwoch und Frey-
tag Abends von 5. bis 7. Uhr statt.

b. Ausser dem Fingerringen sind
jährlich drei verschiedene Übungen
anzustellen, welche von dem Major
intentionenweise so möglich auf
Veränderung angelegt werden.

S. 7. Zur Ausübung bei diesen Uebun-
gen sind die Kadettencomitês sowie
die Offiziere aus dem Jahr der Offiziere
und Ausfertigungen falls Anzustellen

n. Die Bekleidung bleibt die bisherige, für dieselbe hat jeder Kadett selbst zu sorgen, so wie die Offiziers für ihre ganze Equipung, mit Ausnahme des Plumets für den Commandanten und der Schärpen für die verschiedenen Offiziers.

o. Ohne Bewilligung der Kadettencom-
mission dürfen von den verschiedenen
Abtheilungen des Corps keinerlei Ab-
änderungen an der Uniform oder
Auszeichnungszeichen vorgenommen werden.

IV.

Die Waffenübungen.

§.6.a. Die Eintheilung der Corps soll jedes Mal am Anfang des Monats Mai, bald nach Eröffnung der Sommerschulen statt finden. Die Übungen haben in der Regel wöchentlich zweimal, und zwar Mittwoch und Samstag Abends von 5. bis 7. Uhr stat.

Außer dem Jugendfeste finden jährlich zwei festliche Übungen /: Paraden :/ statt, welche von der Kadettencom-
mission wo möglich auf Sonntage angesetzt werden.

§.7. Zur Aushilfe bei diesen Übungen wird die Kadettencom-
mission Freiwillige aus der Zahl der Offiziere und erforderlichen Falls Angestellte

Das Kantonalinstatthalteramt
mit Beihiligung des Kantonsrates
für den 1. März 1837.

V
Disziplin.

S. 8. An den gesetzlichern Provinzialen
gehört die Aufsicht über die Kadetten
bis zum Eintritt in sein Recht,
an Tagen von Anwesenheit oder
Fehlen, Jungmännern u. s. w. von
der Verwaltung an den ganzen Platz
des Regiments und der Disziplin der
Kadettenkommission. Dieser ist in
Verpflichtung auf den Provinzialen
in Gegenwart u. s. w. ein Com-
missar bis auf 10. Uhr und ein Kavaler-
meister bis auf 11. Uhr, welche
Lassen in demselben Zimmer der
Kadettenkommission aufgeführt
sind, nicht zu sein.

S. 9. Ein Kavalermeister führt die
Kadettenkommission die Abwesenheit der
Kadettenkommission zu Buch.

S. 10. Alle Verordnungen werden
auf:
a. Zu jedem Kommando ein Kom-
missar oder ein gesetzlich
Anwesender Kadettenkommission
b. Anwesendheit in der Kadettenkommission

des Kantonalinstruktionspersonals
(mit Bewilligung der betreffenden Be-
hörde) beiziehen.

V.

Disciplin.

§.8. An den gewöhnlichen Exercierta-
gen steht der Kadet von der Samm-
lung an bis zum Eintritt in sein Haus,
an Tagen von Ausmärschen oder
Paraden, Jugendfesten u. s. w. von
der Sammlung an den ganzen Rest
des Tages unter der Disciplin der
Kadettencommiſion. Dieser ist in
Straffällen außer Strafexerciren
Degradation u. s. w. eine Compe-
tenz bis auf 10. [?] und eine Arrest-
strafe bis auf 24. Stunden, welche
letztere in angemessenen Zimmern der
betreffenden Schulgebäude auszuhal-
ten ist, eingeräumt.

§.9. Bei Arreststrafen stehen der
Kadettencommiſion die Abwarte der
betreffenden Schulen zu Gebote.

§.10. Als Straffälle werden bezeich-
net:

- a. Zu spätes Erscheinen beim Exer-
ciren oder gänzliches Ausbleiben
ohne genügende Entschuldigungsgründe;
- b. Unreinlichkeit in den Ausrüstungs-

jugenstand in und Klindmögst und beim
 Aufsteigen auf dem Freisitzplatz;
 C. Nichts als Entwürfe oder Skizzen,
 kann gegen Vergünstigung, so kein der
 Jurisprudenz oder Kunst der
 Wissenschaften von Aarau von
 Verdien u. s. d.

VI.

Kadetten, Kasin.

- Soll. zu Bestimmung der nötigen Kosten, als:
- a. Zins Aufstellung des Weinstockes,
 - b. Aufbahrung des Weinstockes aufbauen,
 - c. Reinigung der Bäume nach jeder
 Übung im Garten,
 - d. Aufstellen der in Aufstellung der
 Kadetten bei Aufbahrung, Kasin
 u. s. d.

werden folgende Beiträge angerechnet:

- 1/ von der Stadt Aarau;
- 2/ von der Kirchenverwaltung;
- 3/ von jedem Kadett an die Aufstellung
 und Reinigung der Weinstocke gegen
 ständlich eine Beitrage von 10. Kreuzen
 Aarau, wenn ein Teil an die
 Kadettenkommission werden, abgenommen
 werden können;
- 4. Beitrage von den Kadetten.

S. 17. Bestimmung Beiträge der Kadetten
 an die Kosten ihrer Aufstellung

gegenständen und Kleidungsstücken beim
Erscheinen auf dem Exercirplatze;
c. Störrisches Betragen oder Ungehorsam
gegen Vorgesetzte, so wie das
Herumschwärmen oder Besuchen von
Wirthshäusern an Tagen von
Paraden u. s. w.

VI.

Kadetten Kasse.

§.11. Zu Bestreitung der nöthigen Kosten, als:

- a. Zur Anschaffung der Munition
- b. Ausbeßerung der Ausrüstungseffekten,
- c. Reinigung der Gewehre nach jeder
Übung im Feuer;
- d. Zuschüsse an die Verpflegung der
Kadetten bei Ausmärschen , Paraden
u. s. w.

Werden folgende Beiträge angewiesen:

- 1.) Von der Stadt Aarau;
- 2.) Von der Kantonsschulpflege
- 3.) Von jedem Kadett an die Unterhaltung
und Reinigung der Ausrüstungsgegen-
stände ein Beitrag von bz. 10. wovon
Arme, wenn sie sich an die Ka-
dettencommiission wenden, ausgenommen
werden können;
4. Bußengelder.

§.12. Besondere Beiträge der Kadet-
ten zu den Kosten ihrer Verpflegung

an den festlichen Übungen werden zum
Jubelmal zu zwei Vierstündigen und Kadetten
auf dem von der Kadettenkommission
festgesetzt und hinzugefügt.

VII.

Kadettenkommission.

S. 13. Zur Einleitung des Kadettenkorps und zum
Festsetzen des Reglements und der Disziplin
eine Bestimmung einer Aufsichtskommission
welcher dann die Kadettenkommission
dieser Aufsicht die Verantwortung darüber
übertragen wird.

S. 14. Die Bestimmung des S. 13. Mitglieder,
von welchen der Gemeinderath Aarau
drei, die Kadettenkommission zwei wählen soll.

S. 15. Die Kommission wählt vier Prüfer,
welche die Kadettenkommission und Cadets
nach ihrer Weisheit, dem Abhören
in edler Weise zu beurtheilen.

S. 16. Die Bestimmung der Preise, und Ehren
zu Jubelmal im Laufe des Monats
bestimmt.

S. 17. Die Bestimmung der Kadetten,
welche die Kadettenkommission, welche immer
zwei Jahre lang zu wählen sind,
soll, ist die Kadettenkommission anzugeben.

Reglement des Kadettenkorps der Stadt Aarau, 30. April 1837

StAAG DE01/0069

14

an den festlichen Übungen werden jedesmal je nach Umständen und Bedürfnissen von der Kadettencommißion festgesetzt und eingezogen.

VII.

Kadettencommißion

§.13. Zur Leitung der Kadettencorps und Handhabung des Reglements und der Disciplin besteht eine Aufsichts-Commißion unter dem Namen Kadetten-Commißion, deren Aufgabe die Erreichung des in Ab I. ausgesprochenen Zweckes ist.

§.14. Sie besteht aus 5. Mitgliedern, von welchen der Gemeinderath Aarau drei, die Kantonsschul-Pflege zwei wählt.

§.15. Die Commißion wählt ihren Präsidenten, Vice Präsidenten und Cassier aus ihrer Mite; den Aktuar in oder außer derselben.

§.16. Sie wird auf ein Jahr, und zwar jedesmal im Laufe des Monats Merz gewählt.

§.17. Mit der Handhabung des gegenwärtigen Reglements, welches innerhalb drei Jahren revidirt werden soll, ist die Kadettencommißion beauftragt.

Wir Präsident und Mitglieder,
der Kantonschulelege
Hierdurch kundgebend:
daß kein Verstoß gegen das Reglement für das Kadettenkorps von Aarau in allen seinen Theilen
gütlich sein und genehmigt haben.
Gegeben in Aarau, d. 30. April 1837.
Der Landstatthalter, Präsident:
J. Winkel
Der Sekretär:
Wagner
Von dem Gemeindevorstand der Stadt Aarau
ebenfalls genehmigt.
Der Gemeindevorstand:
32. Pfleger
Der Gemeindevorstand:
Pfister

**Reglement des Kadettenkorps der Stadt Aarau,
30. April 1837**

StAAG DE01/0069

16

Wir Präsident und Mitglieder
der Kantonsschulpflege
thun kund hiermit:

dass wir vorstehendes Reglement für das Kadettencorps von Aarau in allen seinen Theilen
gutgeheißen und genehmigt haben.

Gegeben in Aarau, den 30.ter April 1837.

Der Landstatthalter, Präsident.

J. Wieland

Der Secretär:

Wagner.

Von dem Gemeinderath der Stadt Aarau
ebenfalls sankzioniert.

Für den Gemeindeammann.

L. Pfleger

Der Gemeindeschreiber.

Hürner